

Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Sicherheit,
Recht, Integration und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel

Auskunft erteilt:
Frau Koch/Frau Turski
Tel. 05 61/7 87-12 26
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail:
anja.koch@stadt-kassel.de oder
andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 15.04.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **29.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 23.04.2009, 17.00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.16.1249 -*)
- 2. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH (KVV) Beteiligung an der items GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1286 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen**
Geänderter Antrag der FDP-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.16.1210 - und Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

*) Die Vorlage des Magistrats erhielten Sie bereits mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung am 19.03.2009.

Niederschrift

über die 29. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 23.04.2009, 17.00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) | 101.16.1249 |
| 2. | Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH (KVV)
Beteiligung an der items GmbH | 101.16.1286 |
| 3. | Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen | 101.16.1210 |

1. stellvertretender Vorsitzender Liebetrau eröffnet die mit der Einladung vom 15.04.2009 ordnungsgemäß einberufene 29. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1249 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet gemeinsam mit Herrn Rust, Rechtsamt, die noch offenen Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: CDU
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung), 101.16.1249, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 wird wie folgt ergänzt:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragssatzung vom 16.12.1985 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene und noch nicht abgeschlossene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen über die Beitragserhebung der alten Satzung vom 16.12.1985 fort, **soweit sich nicht nach der neuen Satzung eine geringere Beitragserhebung ergibt.**
...“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: CDU
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung), 101.16.1249, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

- 2. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH (KVV)
 Beteiligung an der items GmbH**
 Vorlage des Magistrats
 - 101.16.1286 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der KVV an der items GmbH in Höhe von 23,12 % und einem Gesamtkaufpreis von 1.430.365 € sowie dem Betriebsteilübergang wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) und des Konsortialvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Die noch offenen Fragen der Ausschussmitglieder werden von Oberbürgermeister Hilgen beantwortet.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH (KVV) Beteiligung an der items GmbH, 101.16.1286, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Alster

3. Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.1210 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für eine Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob bestehende Regelungen/Satzungen entbürokratisiert, einfacher und wahlkampffreundlicher gestaltet werden können.

Insbesondere ist eine Neuregelung anzustreben, die es erlaubt, Kunststoffplakate mit Kabelbinder in so genannter Sandwich-Anbindung an Laternen, Bäumen, Masten etc. zu befestigen, so wie es in anderen hessischen Städten und Gemeinden erlaubt ist.

Stadtverordnete Schmidt begründet den geänderten Antrag ihrer Fraktion. Nach kurzer Diskussion zieht sie den geänderten Antrag ihrer Fraktion zurück.

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Der Beschlusstext wird um folgenden 3. Absatz ergänzt:
Die Prüfung durch den Magistrat soll rechtzeitig mit einem Bericht im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung erfolgen, dass möglich Änderungen noch zur Bundestageswahl greifen können.

Da der Ursprungsantrag zurückgezogen wurde, ist der Änderungsantrag der CDU-Fraktion gegenstandslos.

Ende der Sitzung: 17.50 Uhr

Peter Liebetrau
1. stellvertretender Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 29. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 23.04.2009, 17.00 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender

i.v. W. Stahllein, - Dittm -

Peter Liebetrau, SPD
1. Stellvertretender Vorsitzender

P. Liebetrau

Frank Oberbrunner, FDP
2. Stellvertretender Vorsitzender

i.v. J. Wolf

Anke Bergmann, SPD
Mitglied

A. Bergmann

Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied

M. Eichler

Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Mitglied

E. v. Waldegge

Elena Seewald, SPD
Mitglied

E. Seewald (Kraus)

Friedhelm Alster, CDU
Mitglied

F. Alster

Stefan Kortmann, CDU
Mitglied

St. Kortmann

Johann Thießen, CDU
Mitglied

J. Thießen

Wolfgang Friedrich, B90/Grüne
Mitglied

W. Friedrich

Anja Lipschik, B90/Grüne
Mitglied

A. Lipschik

Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Mitglied

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Yasemin Yildiz,
Vertreterin des Ausländerbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

BH

Schriftführung

Andrea Turski,
Schriftführerin

A. Turski

Verwaltung/Gäste

Heidlenich - 20 -

Musik - 30 -

Juni - 32 -

Heinrich - 32 -

Zuglenbach - 60 -

Gerard Walper - 16-1875 -

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Kassel hat in jüngster Zeit in bisher drei dort anhängigen Verwaltungsstreitverfahren zum Ausdruck gebracht, dass in der zur Zeit gültigen Straßenbeitragssatzung vom 29.03.2004 eine Übergangsregelung fehle, mit der - wie ursprünglich beabsichtigt - die alte Satzung vom 16.12.1985 für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung vom 29.03.2004 bereits begonnene Ausbaumaßnahmen für anwendbar erklärt wird.

In § 16 Abs. 3 der Satzung vom 29.03.2004 sei lediglich bestimmt, dass die neue Satzung „nicht für solche Maßnahmen im Sinne des § 14 dieser Satzung gilt, bei denen der Ausbau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen worden ist.“. Diese Vorschrift sei ebenso wie die Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2 aufgrund ihres eindeutigen Wortlauts nicht auslegungsfähig und könne auch nicht in eine Übergangsvorschrift umgedeutet werden, da dem die kategorische Bestimmung des § 16 Abs. 1 Satz 2 entgegen stehe, wonach die Straßenbeitragssatzung vom 16.12.1985 außer Kraft trete. In der Konsequenz dieser Regelungen liege, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung einer vor Inkrafttreten der neuen Satzung begonnenen Straßenausbaumaßnahme keine die sachliche Beitragspflicht begründende Satzung anwendbar wäre. Die neue Beitragssatzung vom 29.03.2004 lasse insoweit einerseits eine Übergangsregelung vermissen, die die alte Satzung auf bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen für anwendbar erklärt. Andererseits verhindere sie durch die Regelung in § 16 Abs. 3 die Entstehung der Beitragspflicht gemäß der neuen Satzung, indem sie die neue Satzung auf derartige Baumaßnahmen für nicht anwendbar erklärt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Kassel dürfte daher § 16 Abs. 3 der zur Zeit gültigen Straßenbeitragsatzung vom 29.03.2004 wegen Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht in § 11 Abs. 9 KAG i. V. m. § 93 HGO unwirksam sein.

Um die ursprüngliche Absicht der Stadt Kassel zu gewährleisten, dass für bereits vor Inkrafttreten der neuen Satzung begonnene Ausbaumaßnahmen die Regelungen der alten Satzung vom 16.12.1985 über die Beitragserhebung fortgelten sollen, erscheint daher - unbeschadet der weiterhin aufrechterhaltenen gegenteiligen Rechtsauffassung des städtischen Rechtsamtes - die aus der Anlage ersichtliche und rückwirkend dem Gebot der Normenklarheit genügende Änderung der Übergangsvorschrift des § 16 notwendig.

Die vorgesehene Rückwirkung der Änderungssatzung ist mit § 3 Abs. 2 KAG vereinbar. Danach kann eine Abgabesatzung mit rückwirkender Kraft dann erlassen werden, wenn sie die eine gleiche oder eine gleichartige Abgabe regelnde Satzung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Sie darf nur auf solche Bestimmungen der neuen Abgabesatzung erstreckt werden, durch welche die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 09.03.2009 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in der Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragssatzung vom 16.12.1985 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene und noch nicht abgeschlossene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen über die Beitragserhebung der alten Satzung vom 16.12.1985 fort.

- (2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) festgelegten Bereich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.04.2004 in Kraft und ersetzt im Umfang ihrer Änderungen ausdrücklich die Satzung vom 29.03.2004.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse

Alt	Neu
<p data-bbox="622 400 683 432" style="text-align: center;">§ 16</p> <p data-bbox="557 475 748 507" style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p data-bbox="188 549 1050 651">(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.</p> <p data-bbox="262 695 1057 762">Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragsatzung vom 16. Dezember 1985 außer Kraft.</p> <p data-bbox="188 807 1120 948">(2) Sie gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragsatzung) festgelegten Bereich.</p> <p data-bbox="188 992 1102 1129">(3) Sie gilt ebenfalls nicht für solche Maßnahmen im Sinne des § 14 dieser Satzung, bei denen der Ausbau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen worden ist.</p>	<p data-bbox="1579 363 1639 395" style="text-align: center;">§ 16</p> <p data-bbox="1514 475 1704 507" style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p data-bbox="1146 549 2063 616">(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.</p> <p data-bbox="1200 660 2074 874">Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragsatzung vom 16.12.1985 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene und noch nicht abgeschlossene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen über die Beitragserhebung der alten Satzung vom 16.12.1985 fort.</p> <p data-bbox="1146 919 2051 1059">(2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragsatzung) festgelegten Bereich.</p>

Magistrat

-II-/20-
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.1286

Kassel, 08.04.2009

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH (KVV) Beteiligung an der items GmbH

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der KVV an der items GmbH in Höhe von 23,12 % und einem Gesamtkaufpreis von 1.430.365 € sowie dem Betriebsteilübergang wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) und des Konsortialvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV) beabsichtigt, sich mit 23,12 % am Stammkapital der Gesellschaft für Informationstechnologie, Kommunikation und Organisation Münster mbH (kurz: items) zu beteiligen.

Hintergrund der Beteiligung

Die grundlegenden strukturellen Änderungen in der Versorgungswirtschaft und im ÖPNV führen zu deutlich höherer Komplexität und steigenden Anforderungen bei gleichzeitig erhöhtem Kostendruck in den Unternehmen. Dieses trifft auch die Bereiche Informatik-Dienste und Verbrauchsabrechnung (Billing). Die Unterstützungsfunktionen IT und Verbrauchsabrechnung werden derzeit umfangreich innerhalb des KVV-Konzerns intern abgewickelt. Die wettbewerblichen Herausforderungen im ÖPNV ebenso und wie in der Versorgungswirtschaft sowie die ständig gesetzgeberisch getriebenen Intensivierung der Komplexität der Marktstrukturen erfordern Kooperationen, in denen mit der Standardisierung von Systemen und Prozessen, sowie mit der Nutzung von Skaleneffekten durch

Volumenbündelung diesen Herausforderungen wettbewerbstauglich begegnet werden kann.

Anforderungen an den Kooperationspartner

Als Antwort auf die Herausforderungen des liberalisierten Marktes und die Herausforderungen in den regulierten Bereichen hat die KVV nachfolgende Anforderungen an einen möglichen Kooperationspartner, der als Dienstleister auftreten soll, formuliert:

- Sicherstellung der Verfügbarkeit von Services und Ressourcen für IT und Billing, Absicherung der Beherrschbarkeit
- Flexibilität und Innovationsfähigkeit von IT und Billing
- Dauerhafte Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes und der Billing-Prozesse, mittel- bis langfristig Senkung der Projekt-, Prozess- und Stückkosten
- Nutzung von Synergien und Skaleneffekten im Rahmen einer horizontalen Kooperation mit anderen kommunalen Stadtwerken durch gemeinsame Nutzung eines Dienstleisters
- Möglichkeit der Einflussnahme auf den Dienstleister als Gesellschafter durch finanzielle Beteiligung, Beteiligung am Ergebnis
- Arbeitsplatzsicherheit und angemessene Einbindung von Kasseler Mitarbeitern in Fach- und Führungsfunktionen beim Dienstleister
- Kooperation auf Augenhöhe mit anderen Stadtwerken, Koordination und Erschließung von (weiteren) Kooperationspotentialen durch den gemeinsamen Dienstleister
- Entwicklung eines Dienstleistungs-Standorts in Kassel (Niederlassungsstatus)

Auswahl der items als Kooperationspartner

Vor dem Hintergrund dieses Anforderungsprofils wurde ein geeigneter Kooperationspartner ausgewählt. Im überschaubaren Kreis der möglichen Unternehmen wurde die items als geeigneter Partner der KVV identifiziert.

items ist eine horizontale Kooperation mehrerer kommunaler Stadtwerke auf dem Gebiet der IT und IT-naher Geschäftsprozesse, wie z. B. Verbrauchsabrechnung. Das Unternehmen ist als Reaktion auf das novellierte EnWG im Jahr 1999 mit dem Ziel gegründet worden, dem zu erwartenden Kostendruck und der steigenden Komplexität durch Leistungsbündelung und Nutzung von Skaleneffekten zu begegnen. Durch Übernahme und Integration der IT- und Billing-Bereiche von Stadtwerken im Rahmen von Betriebsteilübergängen gem. § 613a BGB hat sich items auf mehrere Standorte ausgedehnt und erbringt Dienstleistungen für eine Vielzahl von Stadtwerken. Mittlerweile ist items neben dem Firmensitz in Münster an den Standorten Lübeck, Bocholt, Moers und Osnabrück ansässig. Der Gesellschafterkreis der items besteht derzeit aus Stadtwerke Münster GmbH, Stadtwerke Lübeck GmbH, Bocholter Energie- und Wasserversorgung, Energie AG, (Menden-Iserlohn), Energie Wasser Niederrhein (Moers), Stadtwerke Osnabrück AG. Die Gesellschafter verstehen die items als Kooperationsplattform.

Das Unternehmen hat im vergangenen Jahr über 70 Kunden bedient und dabei einen Umsatz von 20,4 Mio € erwirtschaftet. Die Bilanzsumme lag bei 10,4 Mio €. Der Hauptfokus der items liegt in der möglichst wirtschaftlichen Bereitstellung der Services für die Gesellschafter.

Inhalt und Durchführung der Kooperation

Im Wege eines Betriebsteilübergangs werden die Aufgaben und aufgabenbetrauten Mitarbeiter der Bereiche IT und Billing auf die items übertragen. Gleichzeitig erwirbt die KVV dem Kooperationsgedanken entsprechend an der items einen Gesellschaftsanteil in Höhe von 23,12 % zum Nennwert. Zu den beiden genannten Bereichen, die auf die items übergehen, gehören folgende Tätigkeitsfelder:

- Zur IT (Informationstechnologie) gehören der komplette IT-Betrieb samt umfassender Anwendungsbetreuung und Beratung.
- Zum Billing (Geschäftsprozess-Services Verbrauchsabrechnung) gehören die Abrechnung (Tarif- und Sondervertragskunden) und die Zahlungseingangsverarbeitung sowie die bilanzielle Abgrenzung.

Im Wege von Dienstleistungsverträgen zwischen der KVV und der items sichert sich die KVV die Aufgabenerfüllung der zuvor übertragenen Bereiche bzw. Tätigkeitsfelder. Dazu wird die items GmbH in Kassel eine Niederlassung aufbauen. Die Übernahme der Mitarbeiter soll im Rahmen des Betriebsteilüberganges erfolgen. Vom Bereich IT sind 26 Mitarbeiter und aus dem Kundenservice 8 Mitarbeiter betroffen. Die Arbeitnehmerrechte wurden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und ver.di geregelt.

Fazit

Mit der beabsichtigten Beteiligung der KVV an der items wird dazu beigetragen, dass der Konzern wettbewerbsfähig bleibt und seinen Versorgungsauftrag auch zukünftig sicher und preiswert für die Bürger in Kassel und das Umland erfüllen kann. Zudem sichert diese Kooperation die bestehenden Arbeitsplätze in den Bereichen IT und Billing der KVV in Kassel. Die von der Kooperation erwarteten Effekte bringen eine langfristige Absicherung der Leistungsfähigkeit von IT und Billing sowie die Realisierung eines Einsparpotentials von 7,1 Mio. € bis 2013.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger u. Partner hat in einer gutachterlichen Stellungnahme die Angemessenheit des Kaufpreises bestätigt.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) beigefügt (Anlage 3).

Die Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel hat bereits avisiert, dass keine grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Aufsichtsrat der KVV hat in seiner Sitzung am 13.03.2009 der Kooperation zugestimmt.

Der Magistrat wird diese Vorlage in seiner Sitzung am 20.04.2009 behandeln.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „items GmbH“ und hat ihren Sitz in Münster (Westf.).

Die Firma ist die Abkürzung für Gesellschaft für Informationstechnologie, Kommunikation und Organisation Münster mbH.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung, die Beschaffung, die Einführung und der Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik sowie der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen für die Gesellschafter, und sonstige Unternehmen, an denen eine der an der items GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte Anteile hat, sowie für andere Kommunen und deren Einrichtungen und Unternehmen, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist.

Für den Fall, dass die jeweiligen Gemeindeordnungen zukünftig weitere Geschäftstätigkeiten im Rahmen des o.g. Unternehmensgegenstandes zulassen, darf die Gesellschaft diese Tätigkeiten ausüben, ohne dass es einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.237.300,00 € Das Stammkapital ist in bar zu leisten.

Als Geschäftsanteile haben übernommen

Stadtwerke Münster GmbH (Nr. 1)	398 300 Euro (32,19%)
Stadtwerke Lübeck GmbH (Nr. 2)	238 315 Euro (19,26%)
Energie AG (Nr. 3)	65 921 Euro (5,33%)
Bocholter Energie und Wasserversorgung GmbH (Nr. 4)	59 300 Euro (4,79%)
Energie Wasser Niederrhein GmbH (Nr. 5)	77 059 Euro (6,23%)
Stadtwerke Osnabrück AG (Nr. 6)	112 346 Euro (9,08%)
Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (Nr. 7)	286 073 Euro (23,12%)

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Beirat und die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, so ist dieser bzw. diese allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann den / die Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere auch der §§107 GO NW ff.), dieses Gesellschaftsvertrages, der gegebenenfalls vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung sowie nach konkreten Einzelfallweisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Diese werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Dabei wird auch die Person der/des Beiratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters bestimmt. Die Gesellschafterversammlung ist jedoch an Vorschläge der an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen hinsichtlich der Person des Beiratsratsmitgliedes gebunden. Sind mehrere Kommunen an einem Gesellschafter beteiligt, entsteht ein gemeinsames Vorschlagsrecht dieser Kommunen. Die vorstehenden Sätze 3 und 4 gelten ausschließlich für Gesellschafter, deren beteiligte Kommune im Bereich Nordrhein-Westfalens liegt.
- (2) Sofern die Belegschaft einen Betriebsrat gewählt hat, nimmt die / der Betriebsratsvorsitzende oder eine andere vom Betriebsrat entsandte Person ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teil.
- (3) Bei Stimmgleichheit hat die / der Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter, zwei Stimmen.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (5) Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist

durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. War für die Wahl eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung einer Stadt bestimmend, so soll es von seinem Amt durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden, wenn es aus dem Rat oder der Verwaltung ausscheidet oder dies aufgrund des Beschlusses des Rates von ihm verlangt wird.

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit eine Nachfolgerin / ein Nachfolger zu entsenden.

- (6) Der Beirat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Kalendertagen einzuberufen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen der / des Vorsitzenden des Beirates Beschlüsse auch durch Einholung fernmündlicher oder schriftlicher Erklärungen (Fernschreiben, Telegramm, Telekopie, E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder und darunter die / der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter anwesend sind.

Ist der Beirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Beirat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und darunter die / der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen; in der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

- (8) Die Beiratsmitglieder haben ihr Amt grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Beiratsmitglieder können sich jedoch bei Beiratssitzungen durch ein anderes von ihm bevollmächtigtes Beiratsmitglied vertreten lassen. Ebenso ist eine Vertretung durch einen (externen) Stimmboten entsprechend § 8 Abs. 3 AktienG zulässig. Den Stimmboten darf jedoch kein Ermessen über den Inhalt

der Stimme eingeräumt werden.

- (9) Erklärungen des Beirates werden von der / dem Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihrem / seinem Stellvertreter) unter der Bezeichnung „Beirat der items GmbH“ abgegeben.
- (10) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Die Beiratsmitglieder, die aufgrund eines (verbindlichen) Vorschlages des Rates der an einem Gesellschafter beteiligten Kommune im Bereich Nordrhein-Westfalens zum Beiratsmitglied bestellt worden sind, unterstehen den Weisungen der jeweiligen Kommune, sofern diesen nicht die Interessen der Gesellschaft entgegenstehen.

§ 7 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung, beauftragt die / den Abschlussprüfer/in und prüft den aufgestellten und bereits vom Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin geprüften Jahresabschluss.
- (2) Für folgende Angelegenheiten ist die Zustimmung des Beirates erforderlich:
 - 1. Entsendung von Vertretern bzw. Vertreterinnen in den Beirat oder in entsprechende Organe eines Beteiligungsunternehmens, sofern die Gesellschafterversammlung sich nicht die Entsendung vorbehält;
 - 2. Erwerb und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;
 - 3. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der Wert im Einzelfall nicht unterhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;

4. Hingabe von Darlehen oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze;
5. Unentgeltliche Zuwendungen, wenn der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;
6. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
7. Einstellung und Bezahlung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen;
8. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze;
9. Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Beirates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
10. Investitions- und Finanzierungsplan sowie Ergebnisvorausschau;
11. Inkraftsetzung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
12. Grundlegende Änderungen der Vergütungsstruktur.

Beschlüsse zu den Beschlussgegenständen Nr. 6, 7 und 11 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; bei anderen Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung des Beirates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der / des Vorsitzenden des Beirates oder ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihres / seines Stellvertreters selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben.

- (4) Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Beirat vorzubereiten, ausgenommen Vorgänge, die keinen Aufschub dulden, z.B. Kündigung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund.

§ 8 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge;
- (2) Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (3) Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
- (4) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates;
- (5) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (6) Veräußerung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
- (7) Aufbau neuer Geschäftsfelder;
- (8) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- (9) Den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, Eingliederungsverträge und Verschmelzungsverträge;
- (10) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Abspaltung von wesent-

lichen Unternehmensteilen;

- (11) Auflösung/Schließung eines Niederlassungsstandortes;
- (12) Fragen der Geschäftsführung auf Antrag der Geschäftsführung, insbesondere wenn der Beirat die Zustimmung nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages verweigert.

§ 9 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die / den Vorsitzenden des Beirates einberufen, soweit nicht die Geschäftsführung aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Einberufung verpflichtet ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind, kann eine Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf Form und Frist abgehalten werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die

von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und einer / einem von ihr / ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit des gesamten Stammkapitals gefasst, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände in § 8 Nr. 4 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlussgegenstände in § 8 Nr. 5, 7 bis 11 bedürfen einer Mehrheit von 81 % der abgegebenen Stimmen.

- (7) Der Rat der an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen im Bereich Nordrhein-Westfalens bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung oder in einen dieser Gesellschafterversammlung entsprechendes Organ. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune in den Organen dieser Gesellschaft haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

§ 10 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung stellt jeweils bis zum 30. November einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan sowie der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen, die den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen zur Kenntnis zu geben ist.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von der / dem durch den Beirat bestellten Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit, ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Beirat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Beirates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich seiner Offenlegung, dsgl. für den Lagebericht, die Prüfung und die Ergebnisverwendung gelten die für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Dritten Buches des HGB.
- (5) Der Auftrag der Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:
 - a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz); der Abschlussprüfer hat daher die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfberichts sein,
 - b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) Darstellung der Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Den mittelbar beteiligten Kommunen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

(7) Der Teil eines etwaigen Jahresüberschusses der nicht thesauriert wird (Ausschüttungsbetrag“), steht den Gesellschaftern nach folgender Maßgabe zu:

a)

ein Drittel des Ausschüttungsbetrages wird an die Gesellschafter in dem prozentualen Verhältnis verteilt, wie deren Geschäftsanteile zum Gesamtstammkapital der Gesellschaft stehen;

b)

maßgeblich für die Verteilung von zwei Drittel des Ausschüttungsbetrages ist das Verhältnis des Umsatzes, den jeder Gesellschafter als Kunde mit der Gesellschaft gemacht hat zu der Summe der Umsätze der Gesellschafter. Etwaige Fremdotsätze sind in dieser Berechnung nicht anzusetzen.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

(1) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafter erteilt werden. Der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 % des gesamten Stammkapitals. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen aufgrund des Ankaufsrechts nach Abs. 2 an einen Ankaufsberechtigten verkauft werden. Ein Ankaufsrecht entsteht nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil bzw. Teile von Gesellschaftsanteilen an einen kommunalen Gesellschafter (oder Gesellschaft, z. B. Stadtparkassen) bzw. an ein Tochterunternehmen überträgt, an dem er mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50% beteiligt ist, es sei denn dadurch wird die kommunale Ausrichtung der items GmbH beeinträchtigt.

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, den Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils, so sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Üben einer oder mehrere Ankaufsberechtigte ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten anteilig zu.

- (3) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Binnen eines Monats seit Empfang der Mitteilung teilen der / die Ankaufsberechtigten dem Verkäufer mit, ob er / sie an einem Ankauf grundsätzlich interessiert ist / sind. Geht das Ankaufsrecht aufgrund von Abs. 2 Satz 2 auf einen oder mehrere Ankaufsberechtigte über, so können diese innerhalb eines weiteren Monats gegenüber dem Verkäufer ihre grundsätzlich Bereitschaft zum zusätzlichen Ankauf erklären.

Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils bemisst sich nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach den „Grundsätzen für die Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend den aktuellen Verlautbarungen des IdW zu ermitteln. Können sich der Verkäufer und der / die ankaufsberechtigten Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der letzten Erklärung über die Ausübung des Ankaufsrechts auf die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, so soll sie / er von der / dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer in Münster bestimmt werden. Die Kosten für das Wertgutachten tragen der Verkäufer und der / die Ankaufsberechtigten je zur Hälfte.

Bis zum Ablauf eines Monats nach Vorlage des Wertgutachtens des Wirtschaftsprüfers hat der / haben die Ankaufsberechtigten dem Verkäufer endgültig zu erklären, ob er / sie das Ankaufsrecht ausübt / ausüben. Übt einer oder mehrere Ankaufsberechtigte das Ankaufsrecht nicht aus, so verlängert sich diese Frist für die übrigen Ankaufsberechtigten um einen weiteren Monat.

- (4) Macht keiner der übrigen Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil oder Teile des Geschäftsanteils an Dritte zu veräußern. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, ihre Zustimmung nach Abs. 1 zu erteilen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.

- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn
 1. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,

 2. der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird,

3. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für einen oder die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsvertrages unzumutbar macht.

(3) Die Abfindung für den eingezogenen Geschäftsanteil bestimmt sich nach dem Buchwert.

§ 14 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt der Stadt Münster und im elektronischen Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten ortsüblich in den Amtsblättern der Städte Münster und Bocholt bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der

Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten einschließlich der notariellen Kosten und die der Eintragung der Gesellschaft gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Zwischen

1. der Stadtwerke Münster GmbH (SWMS)
2. der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SL)
3. der Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI)
4. Bocholter Energie und Wasser GmbH (BEW)
5. Energie Aktiengesellschaft Iserlohn-Menden (ENAG)
6. Stadtwerke Osnabrück AG (SWO)
7. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV)

- vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder -
- nachstehend Partner genannt -

folgender

Konsortialvertrag

geschlossen.

Präambel

Die Partner sind beteiligt bzw. werden sich nach Maßgabe dieses Vertrags beteiligen an der Gesellschaft für Informationstechnologie, Kommunikation und Organisation Münster GmbH, deren Firma lautet:

items GmbH
- nachstehend items -

Zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarungen:

§1 Ziele

Unternehmensgegenstand der items ist – unter Beachtung der Gemeindeordnung - die Beratung von kommunalen Einrichtungen und Unternehmen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) sowie die Beschaffung, Einführung und der Betrieb von IT- und Kommunikationssystemen. Daneben bietet die items auch die komplette Durchführung IT-naher Geschäftsprozesse und Funktionen an.

§ 2 Änderung auf der Gesellschafterebene

Auf Gesellschafterebene sind folgende Änderungen erfolgt:

a)

Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH ist als neue Gesellschafterin der Gesellschaft beigetreten,

b)

die Geschäftsanteile aller Gesellschafter wurden im Wege der Kapitalerhöhung durch Einlagen erhöht.

Gesellschafter der items GmbH sind nunmehr mit dem nachfolgend aufgeführten Geschäftsanteil:

- Stadtwerke Münster GmbH, Geschäftsanteil 398.300,00 € (32,2 %)
- Stadtwerke Lübeck GmbH, Geschäftsanteil 238.300,00 € (19,3 %)
- Bocholter Energie und Wasserversorgung GmbH, Geschäftsanteil 59.300,00 € (4,8 %)
- Energie AG, Geschäftsanteil 60.900,00 € (5,3 %)
- Energie Wasser Niederrhein GmbH, Geschäftsanteil 77.059,00 € (6,2 %),
- Stadtwerke Osnabrück AG, Geschäftsanteil 112.300,00 € (9,1 %),
- Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH, Geschäftsanteil 286.100,00 € (23,1 %)

§ 3 Errichtung von Niederlassungen

- (1) Sitz der Gesellschaft ist Münster.
- (2) Lübeck ist Standort einer Niederlassung der items GmbH. Dieser soll den Bereich Norddeutschland erschließen.
- (3) Bocholt ist Standort des Competence Center (CC) für Einführung und Betrieb von Customer & Billing-Systemen.
- (4) In Menden bzw. Iserlohn wird ein Service-Standort der items GmbH errichtet, soweit der Bedarf dieses erfordert.
- (5) In Moers wird ein Service-Standort der items GmbH errichtet.
- (6) In Osnabrück wird ein GIS-Competence-Center errichtet.
- (7) Kassel ist Standort einer Niederlassung der items GmbH.

§ 4 Abschluss von Dienstleistungsverträgen

- (1) items wird mit den Gesellschaftern Dienstleistungsverträge abschließen, die die Mitbenutzung von Anlagevermögen dieser Gesellschafter sowie weiterer von diesen Gesellschaftern zu erbringenden Leistungen regeln.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die kaufmännischen Dienstleistungen, soweit nicht betriebliche Gründe dagegen stehen, für die items zu marktüblichen Bedingungen durch die SWMS wahrgenommen werden.

§ 5 Vorschlagsrecht

items hat und behält wie bisher einen Geschäftsführer. Je nach Entwicklung der Geschäftslage der Gesellschaft kann die Gesellschafterversammlung einen zweiten Geschäftsführer bestimmen. Wird je nach Entwicklung der Geschäftslage der Gesellschaft ein weiterer, zweiter Geschäftsführer bestimmt, so gilt folgendes Vorschlagsrecht: Für einen der Geschäftsführer die SW Münster, für den zweiten Geschäftsführer haben die übrigen Gesellschafter ein gemeinsames Vorschlagsrecht.

§ 6 Gesellschafter als Kunden

Es wird erwartet, dass die Gesellschafter der items GmbH in angemessenem Umfang auch Kunden der items GmbH sind.

§ 7 Wahl der Beiratsmitglieder

Der Beirat hat bis zu zehn Mitglieder. Die Beiratsmitglieder sowie die/der Vorsitzende des Beirates und die/der stellvertretende Vorsitzende werden gemäß der Satzung der items GmbH von der Gesellschafterversammlung bestellt.

Die Gesellschafter haben jedoch ein Vorschlagsrecht für die Personen der Beiratsmitglieder nach Maßgabe des Nachstehenden:

a)

die SWMS hat ein Vorschlagsrecht für 4 Beiratsmitglieder, inkl. des Beiratsvorsitzenden,

b)

die SL hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

c)

die ENNI hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

d)

die BEW hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

e)

die ENAG hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

f)

die SWO hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

g)

die KVV hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied.

Diese Vorschlagsrechte sind für die Gesellschafterversammlung verbindlich, sofern nicht in der Person des vorgeschlagenen Beiratsmitgliedes wichtige Gründe bestehen, die gegen eine Bestellung zum Beiratsmitglied sprechen. Sofern eine Kommune an einem der vorgenannten Gesellschafter zu a) bis e) unmittelbar oder auch nur mittelbar beteiligt ist, geht das (verbindliche) Vorschlagsrecht auf den Rat der jeweiligen Kommune über. Sind mehrere Kommunen an dem Gesellschafter beteiligt, entsteht ein gemeinsames Vorschlagsrecht dieser Kommunen.

§ 8 In-House-Vergabe

Die Partner beabsichtigen, der Firma items GmbH im Rahmen deren Gesellschaftszweckes (§ 2 des Gesellschaftsvertrages und § 1 des Konsortialvertrages) Aufträge zu erteilen. Die Partner gehen davon aus, dass die Beauftragung der items GmbH im Wege sogenannter In-House-Geschäfte erfolgt, eine öffentlich Ausschreibung für Aufträge der Partner somit nicht erforderlich ist.

Sollte die Auftragsvergabe an die items GmbH oder deren Beteiligungen im Wege eines In-House-Geschäftes infolge einer Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht oder nicht mehr möglich sein, etwa aufgrund einer Änderung der Gesellschaftsverhältnisse der Partner oder aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung oder der einschlägigen Gesetzesvorschriften, verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Konsortialvertrag dergestalt anzupassen und eine Regelung zu treffen, dass eine In-House-Vergabe an die items GmbH oder deren Beteiligungen weiterhin rechtlich möglich ist. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass notwendige Änderungen des Konsortialvertrages auch so weit reichen können, dass einzelne Vertragspartner verpflichtet werden, ihre gesellschaftlichen Anteile an der items GmbH an andere Partner dieses Vertrages oder auch an Dritte abzugeben.

§ 9 Anwendung von einheitlichen Rechtsvorschriften

Die Rechte und Pflichten dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Die Wirksamkeit des Konsortialvertrages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Rück-
äußerung der Bezirksregierung Münster im Anzeigeverfahren nach § 115 GONW den
Inhalten nicht entgegensteht.

Münster,

Bocholter Energie und Wasser GmbH

Energie Aktiengesellschaft
Iserlohn-Menden

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH

Stadtwerke Münster GmbH

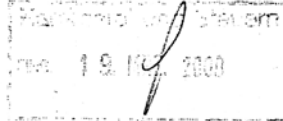
Stadtwerke Osnabrück AG

Kasseler Verkehr und Versorgung GmbH

Handwerkskammer Kassel · Postfach 10 16 20 · 34016 Kassel

Stadt Kassel
- Kämmerei und Steuern -
Obere Königsstr. 8

34117 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Ass. Eberhard Bierschenk
Recht und Organisation
stv. Hauptgeschäftsführer
Tel. 0561 7888-121
Fax 0561 7888-180
eberhard.bierschenk@hwk-kassel.de

RO-2100-ebi (Items GmbH)

Kassel, 16. März 2009

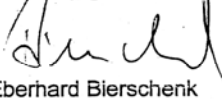
Beteiligung der KVV an der items GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 09.03.09 teilen wir Ihnen mit, dass die Beteiligung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV) an der Gesellschaft für Informationstechnologie, Kommunikation und Organisation Münster mbH (items) zu keiner wirtschaftlichen Beeinträchtigung von Betrieben des Handwerks führt.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER KASSEL
Präsident stv. Hauptgeschäftsführer


Gerhard Repp


Eberhard Bierschenk

Pers FAX # 782-2310
an STW
Herrn Dr. Eppe z.k.







Industrie- und Handelskammer
Kassel

ANLAGE 3

Marburg

IHK Kassel in Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg

Stadt Kassel
Magistrat
Amt für Kämmerei und Steuern
Herr Reyer
Obere Königsstr. 8
34117 Kassel

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Dr. Ruprecht Bardt / AKI
E-Mail

bardt@kassel.ihk.de
Tel.

(06421) 9654-21
Fax

(06421) 9654-33

2009-03-24

Beteiligung der KVV an der items GmbH

Sehr geehrter Herr Reyer,

mit Schreiben vom 09.03.2009 haben Sie uns gemäß § 121 Abs. 6 HGO um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben einer Beteiligung der KVV an der items GmbH gebeten. Nach dem uns zur Verfügung gestellten Unterlagen handelt es sich bei dem Vorhaben um das Bemühen zur kostengünstigen und leistungsfähigen Erstellung von Leistungen im Bereich der IT und der Verbrauchsabrechnungen. Es ist vorgesehen diese Leistungen an ein spezialisiertes Unternehmen auszulagern, das hierfür eine besondere Kompetenz nachgewiesen hat. Durch den Erwerb einer maßgeblichen Beteiligung an dem Unternehmen sollen diese Leistungen annähernd so gestellt werden, als wenn sie im eigenen Unternehmen erbracht worden wären.

Wir stimmen unter diesem Gesichtspunkt der vorgesehenen Beteiligung zu.

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Dr. Ruprecht Bardt
Dr. Ruprecht Bardt

*Per FAX # 782-2310
an STW
Herrn Dr. Eppe z. K.*

2.

Industrie- und Handelskammer Kassel in Marburg
Software Center 3 | 35037 Marburg
Tel. 06421 9654-0 | Fax 06421 9654-33 | E-Mail: kimmel@kassel.ihk.de | Internet: www.ihk-kassel.de
Deutsche Bank Kassel | Konto 025 100 900 | BLZ 520 700 12 | Volksbank Mittelhessen eG | Konto 16 461 806 | BLZ 513 900 00

Wir machen uns stark
für Ihren Erfolg.



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail
info@fdp-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1210

Kassel, 11.02.2009

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung am 23.04.2009 zurückgezogen.

Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für eine Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob bestehende Regelungen/Satzungen entbürokratisiert, einfacher und wahlkampffreundlicher gestaltet werden können.

Berichterstatter: Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender